



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Communismus der mecklenburgischen Feudalen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Communismus der mecklenburgischen Feudalen.

Das Raubritterthum hat nur die mittelalterliche Form abgestreift, aber seinem Wesen nach ist es noch überall am Leben, wo eine feudale Partei existirt. Der Ritter hat aufgehört Wegelagerer zu sein, er sprengt nicht mehr hoch zu Ross mit eingelegter Lanze auf den friedlich daherziehenden Kaufmann ein, er eignet sich nicht mehr mit gewaltsamer Hand fremdes Eigenthum an. Aber der Sinn, aus welchem diese Gewaltthaten hervorgingen, ist bei ihm nicht erloschen, der Mangel an Achtung gegen fremde Persönlichkeit, fremdes Gut, fremden Erwerbsefleiß, fremden Wohlstand ist ihm geblieben, und er hält es für vollkommen erlaubt, die Macht, welche er besitzt, zur möglichsten Ausbeutung der übrigen Staatsbürger für seine eigenen persönlichen und Standesinteressen zu gebrauchen. Wo er sich einen Einfluß auf die Gesetzgebung zu bewahren gewußt hat, da benutzte er diese ohne Scheu, um auf Kosten seiner Mitbürger für sein materielles Wohl zu sorgen. An keinem Lande kann man dieses communistische Wesen und Treiben der Feudalen besser studiren als an der alten festen Burg des Junkerthums, dem Lande Mecklenburg. Einzelne Züge aus den Verhandlungen des letzten Mecklenburgischen Landtages mögen die communistische Tendenz der feudalen Partei in Mecklenburg, zur Lehre und Warnung Deutschlands und zur Erweckung der unentbehrlichen Hilfe für den Kampf gegen dieselbe, von Neuem zur Anschauung bringen.

Unter den aus dem Kreise der Ritterschaft hervorgegangenen Anträgen, welche auf dem vorigjährigen Landtage zur Verhandlung kamen, beschäftigten sich mehre mit den sogenannten Productenhändlern. So nennt man in Mecklenburg die Personen in den Städten und Flecken, welche auf dem Lande umherziehend in den kleinen Wirthschaften, namentlich der Tagelöhner, Flachs, Leinwand, Speck, Eier, Butter, Federvieh, auch Felle, Lumpen u. s. w. ankaufen und dadurch eine nützliche Classe von Zwischenhändlern bilden, deren Betrieb ebenso sehr dem kleinen ländlichen Producenten wie dem städtischen Consumenten zu Gute kommt. Für diesen Betrieb bedürfen sie einer Concession, welche ihnen die städtischen Magistrate ertheilen, und eines Passes, den sie von den großherzoglichen Steuerbehörden erhalten. Die Erlangung eines solchen Passes ist

durch ein Circularrescript aus dem Ministerium des Innern vom 9. Dec. 1851 schon an eine Menge von Bedingungen geknüpft worden. Es sollen Pässe zum Productenhandel nur noch solchen Angehörigen der Städte und Flecken ausgestellt werden, welche das Bürger- oder Einwohnerrecht besitzen, das Zeugniß eines unbescholtenen Lebenswandels haben und niemals wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum, unter obwaltendem starken Verdacht, in Untersuchung gewesen sind, die öffentlichen Abgaben stets vollständig entrichtet haben, nach der Zeit ihrer Aufnahme als Bürger von körperlichen Gebrechen befallen sind, die sie unfähig machen, ihren bisherigen selbständigen Nahrungsbetrieb fortzusetzen, endlich neben den erforderlichen Nachweisungen über alle diese Punkte noch eine obrigkeitlich beglaubigte Beschreibung ihrer Person einreichen. Auch bei den damit vorgezeichneten Grenzen bot dieser Betrieb bisher noch immer einer größeren Anzahl von gebrechlichen Personen, die sonst der Armenkasse zur Last fallen würden, eine Gelegenheit zum Erwerb, und den kleinen Leuten auf dem Lande einen Absatzweg dar, welcher einen um so höheren Werth für sie hat, als nach mecklenburgischer Gesetzgebung Niederlagen aufgekaufter Producte auf dem Lande verboten sind, auch den auf dem Lande wohnenden Personen der Productenankauf nicht gestattet ist.

Diese Productenhändler waren es, gegen welche der Rittmeister a. D. v. Gundlach auf Möllenhagen mit einem Antrage hervorging, welchem die Ritterschaft des Amtes Neustadt ihre Unterstützung lieh. Der Antragsteller beschuldigte diese Leute ganz allgemein, daß sie das niedere Landvolk zu Veruntreuungen anreizten und eine sich noch immer steigende Demoralisation unter demselben angerichtet hätten. Ihnen ward ferner vorgeworfen, daß sie den Tagelöhnern die zur Erhaltung des Hauswesens nöthigen Vorräthe entführten und ihnen dafür allerlei Tand aufdrängten, auch daß sie die günstige Gelegenheit benutzten, dem Gutsherrn die Feldfrüchte und das Futter vom Felde zu stehlen. Hierauf stützte sich die Forderung, daß die Productenhändler gänzlich beseitigt, oder, wenn dies nicht durchzusetzen, wenigstens auf eine geringe Zahl beschränkt und auf das Schärffste überwacht werden möchten. Die gleiche Tendenz verfolgte ein Antrag des Kammerherrn v. Behr-Megendorf auf Passow, welchen die Ritterschaft des Amtes Lübz sich angeeignet hatte.

Von Seiten einiger Bürgermeister, welche das Interesse ihrer Armenkassen ins Auge faßten, wurden bei der Verhandlung die Nachtheile hervorgehoben, welche aus den beantragten Maßnahmen sich für die ländliche Bevölkerung ergeben würden. Auch protestirten sie gegen die Allgemeinheit der Beschuldigungen; es gezieme sich nicht, wegen einzelner Ausnahmen vielen ehrlichen Leuten die Gelegenheit des Erwerbes abzuschneiden. Es gelang diesen Bemühungen, dem ständischen Beschlusse eine Wendung zu geben, durch welche dem Zwecke der Antragsteller nur sehr ungenügend entsprochen ward. Es ward beschlossen: die

Regierung solle ersucht werden, darüber zu wachen, daß der Productenhandel auf dem platten Lande möglichst in seinen Grenzen gehalten und neue Concessionen nur an ganz zuverlässige Leute ertheilt würden.

Eine andere Reihe von Anträgen, welche von den Herren v. Schack auf Basthorst, Domainenrath v. Benz auf Gremmelin, Domainenrath Josua Klockmann auf Hoppenrade und einigen andern ausgegangen, und von der Ritterschaft der Aemter Crivitz, Gnoien und Güstrow intimirt waren, betraf die Verhältnisse der sogenannten freien Arbeiter in den ritterschaftlichen Gütern, das ist derjenigen Arbeiter, welche noch nicht wohnhaft und ohne eigenen Hausstand sind, auch nicht in einem festen Dienstverhältnisse stehen, sondern in Tagelohn oder Accord Arbeit suchen, wo sie solche finden. Diese Anträge waren darauf gerichtet, das Recht der freien Arbeiter, außerhalb des Gutes Arbeit anzunehmen, von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig zu machen, und dadurch den Lohn der Arbeiter und Dienstboten zu Gunsten der Arbeitgeber herabzudrücken. Das eigennützige Motiv trat in denselben auch mit größter Dreistigkeit hervor. Der Antrag des Herrn v. Schack beginnt mit den Worten: „Es sind Knechte, Hofgänger und Dienstmädchen in ausreichender Zahl nicht mehr zu erlangen. Die kräftigen jungen Leute arbeiten auswärts auf Tagelohn und verdienen dadurch erheblich mehr, als wenn sie ein Dienstverhältniß als Knecht zc. eingingen. Vorzugsweise nur schwächliche Personen gehen solch dauerndes Dienstverhältniß ein.“ Nebenbei wird auf das angeblich Demoralisirende der Lebensweise eines freien Arbeiters hingewiesen: „Es ist deshalb wünschenswerth, es den Knechten bis zum zurückgelegten fünfundsanzigsten Lebensjahre zu untersagen, daß sie außerhalb ihres Wohnorts als freie Arbeiter arbeiten, und daß es allen Arbeitgebern verboten wird, freie Arbeiter vor dem zurückgelegten fünfundsanzigsten Lebensjahre von auswärts anzunehmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise durch eine ihnen kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung ihrer Obrigkeit“ — nämlich des Gutsbesizers — „solches gestattet wird. Nur den beurlaubten Soldaten muß solches Arbeiten auswärts ohne Weiteres freistehen, weil sie, die jeden Augenblick einberufen werden können, solch dauerndes Dienstverhältniß nicht füglich eingehen können. Die Ortsobrigkeiten dürfen solche Arbeitscheine nur dann ausnahmsweise ertheilen, wenn es dem Betheiligten nicht möglich war, ein Dienstverhältniß einzugehen, z. B. wenn er außer der Zeit aus dem Dienste kommt und solchen nicht wieder erhalten kann, oder wenn bei Arbeitgebern ein wirklicher Nothstand besteht, dem sie nur durch temporäre Annahme fremder Arbeiter von auswärts abhelfen können.“

Die Ritterschaft des Amtes Gnoien beantragte eine gesetzliche Bestimmung, „daß die Ortsbehörden nicht anders verpflichtet zu erachten, lediglosen Leuten einen Arbeitschein zu ertheilen, als wenn sie selbst keinen Dienst oder andere

angemessene Arbeit für sie haben sollten oder sie selbst doch ihnen keinen Dienst oder keine Arbeit gewähren wollen; daß aber auch zugleich allen Arbeitgebern bei einer Strafe von fünfzig Thaler für jeden Contraventionsfall — von welcher Strafe dem Denuncianten die Hälfte zuzusprechen — verboten werde, lediglosen, mit einem obrigkeitlichen Arbeitschein versehenen Leuten Arbeit in Tagelohn oder Accordarbeit zu gewähren.“

Die Herren v. Penz und Klockmann hatten ihren, von der Ritterschaft des Amtes Güstrow eingebrachten Antrag mit dem Motto geschmückt: „Aus den Höhlen der Unsittlichkeit strömen stets schlagende Wetter; es darf daher die Freiheit nur Hand in Hand gehen mit der Sittlichkeit und Bildung, und daher der bezeichnende Ausdruck: gemäßigter, besonnener Fortschritt.“ In der Einleitung treten wiederum die Klagen auf, daß die Arbeiter, statt dem Gutsherrn um billigen Jahreslohn als Knechte zu dienen, es vorziehen, außerhalb des Gutes Arbeit für höheren Lohn zu suchen und dadurch mehr Geld zu erwerben. „Man könnte freilich denken,“ bemerken sie, „dies stehe jedem Menschen völlig frei, in dieser Beziehung könne eine Beschränkung nicht wohl eintreten, vielmehr ein freier Mann könne arbeiten, wo er wolle; allein dies Verhältniß hat in staatlicher Beziehung doch große Bedenken und ist mit namhaften Nachtheilen verknüpft.“ Diese Nachtheile treffen, wie von den beiden Patrioten dann weiter ausgeführt wird, zunächst den Gutsbesitzer. Ihm werden die nöthigen Arbeitskräfte entzogen, er kann nur mit Mühe Knechte bekommen, er muß halberwachsene Bursche bei seinen Gespannen anstellen, welche dieselben oft ungeschickt behandeln und durch Verwahrlosung großen Schaden anrichten. Die Nachtheile treffen aber auch den Arbeiter: das ungebundene Leben übt eine entsetzliche Wirkung und schwächt die Gesundheit; die Entbehrungen, welche der Arbeiter sich auferlegt, die oft übermäßige Anstrengung bei der Accordarbeit, wirken in derselben gesundheitsfeindlichen Richtung. Als Mittel, die „Freiheit“ mit der „Sittlichkeit und Bildung“ in Einklang zu bringen und den „gemäßigten, besonnenen Fortschritt“ an diesem Punkte, zum Wohle beider, des Gutsbesitzers und des Arbeiters, sicher zu stellen, wird dann verlangt: daß es von dem Ermessen der Heimathsbehörde abhängig gemacht werde, ob sie dem Ortsangehörigen Erlaubniß ertheilen wolle, auf eine bestimmt ausgedrückte Zeit auswärtige Accordarbeit zu übernehmen. Auch soll die Gensdarmrie darüber wachen, „daß junge Leute nicht müßig bei den Eltern und Angehörigen zu ihrem eigenen und der Ersteren Verderben und gegen das Interesse der Armenkassen, der öffentlichen Sicherheit und des Eigenthums umherliegen, die dann angewiesen werden, innerhalb kurzer Zeit ein Dienstverhältniß einzugehen, eventuell gegen einen billigen Lohn zu vermiethen sind.“ Ferner soll der Accordarbeiter, durch Vorzeigen der Quittung, dem Gensdarmen den Nachweis geben, daß er die Contribution zur Verfallzeit richtig bezahlt hat. „In entgegengesetzten Fällen

kann es zur Arretirung und Ablieferung an die Heimathsbehörde, eventuell an das Land-Arbeitshaus kommen.“ — Die Ritterschaft des Amtes Güstrow faßte diese Wünsche in dem Antrag zusammen: „daß es den Ortsobrigkeiten durch ein Gesetz gestattet werde, lediglosen Personen das Arbeiten als freie Arbeiter zu verbieten, und daß es diesen lediglosen Personen nur dann freistehe, Arbeit als freie Arbeiter anzunehmen, wenn sie dazu einen speciellen Consens ihrer Ortsobrigkeit beibringen.“

Etwas Aehnliches wie die hier geforderten gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitsfreiheit hatte die Staatsregierung schon im Jahre 1857 bei den Ständen beantragt, indem sie einen Gesetzentwurf wegen Einführung von Dienstbüchern für freie lediglose Arbeiter vorlegte. Sie machte als Zweck geltend: die Verhütung der Verwilderung der unteren Volksklassen. Der Landtag lehnte damals den Gesetzentwurf ab, weil, wenn den Ortsobrigkeiten die Befugniß eingeräumt würde, den Arbeitern das Arbeiten außerhalb des Heimathsorts zu untersagen, dies unausbleiblich zu einer Collision des persönlichen Interesses vieler Gutsherrschaften mit ihren obrigkeitlichen Rechten und Pflichten und zu einer Bedrückung der lediglosen Arbeiter führen würde. Dieser Beschluß ward im Gegensatz zu dem befürwortenden Erachten des mit der Vorprüfung beauftragten Comité's gefaßt.

Das Comité, welches auf dem letzten Landtage die auf Beschränkung der Arbeitsfreiheit gerichteten Anträge zu prüfen hatte, erkannte zwar an, daß es sein Bedenken habe, den Ortsobrigkeiten eine Befugniß einzuräumen, welche die Verlockung zum Mißbrauch im eigenen Interesse in sich selbst zu tragen schien, erklärte aber doch eine Regelung der Verhältnisse der freien Arbeiter zum Schutze guter Sitte für nothwendig, und glaubte, daß man dieser Pflicht genügen und zugleich jenem Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt vorbeugen könne, wenn man nachstehenden vermittelnden Vorschlägen seine Zustimmung schenke: „1) Alle Arbeiter, welche außerhalb ihres Heimathsorts Arbeit nehmen wollen, haben einen Arbeitschein ihrer Heimathsbehörde zu führen. Die Arbeitgeber haben die Zeit, welche der Arbeiter bei ihnen gearbeitet hat, in diesen Schein einzutragen. 2) Ein Minderjähriger darf nur dann einen Arbeitschein verlangen, wenn er nachweisen kann, daß er eine gewisse, gesetzlich näher zu bestimmenden Reihe von Jahren in dienstlichen Verhältnissen gestanden. 3) Arbeitgeber sind bei einer namhaften, gesetzlich näher festzustellenden Strafe gehalten, keinem fremden Arbeiter Arbeit zu geben, wenn er keinen Arbeitschein aufweisen kann.“

Die allen diesen Vorschlägen zu Grunde liegende Tendenz, die Arbeitskräfte der Ortsangehörigen dem Gutsherrn zur Verfügung zu stellen, die Bestimmung des Lohns für die in Dienstboten umzuwandelnden freien Arbeiter von dem Arbeitgeber abhängig zu machen und in dieser etwas modernisirten Form die alte

Leibeigenschaft wiederherzustellen, erfreute sich in der Ritterschaft großen Beifalls, nur daß manchem die von dem Comité aufgestellten Grundsätze noch nicht bestimmt und scharf genug gefaßt schienen, auch die dem Gebiete der Sittlichkeit entlehnten Motive weniger betont wurden als der für den Gutsherrn von der Beschränkung der Arbeitsfreiheit zu erwartende materielle Nutzen. Kammerherr v. Dergen auf Kotelow wünschte, daß alle jungen Leute in jedem ritterschaftlichen Gute bestimmt verpflichtet würden, bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre zu dienen, und erst von diesem Zeitpunkt an Freiheit erhielten, gegen Tagelohn oder in Accord zu arbeiten. Herr Lemcke auf Dratow verlangt, da man kaum noch männliche Diensthöten bekommen könne, ein Gesetz, welches überhaupt den jungen Leuten die Arbeit außerhalb ihres Heimathsguts verbietet. In der ganzen Ritterschaft nahm nur der bekannte Führer der liberalen Partei in der Ritterschaft, Herr August Pogge auf Poelitz, welcher fast allein von der ganzen Partei die Landtage noch besucht und von Anfang bis zu Ende auf denselben ausharrt, sich der gefährdeten Interessen des Arbeiterstandes gegen die Ausbeutungsgelüste der ritterlichen Herren mit männlicher Entschiedenheit an. Man habe kein Recht, bemerkte er, dem jungen Arbeiter seinen Verdienst zu schmälern. Als Knecht erwerbe er jährlich 30 bis 40 Thaler, als freier Arbeiter dagegen 120 bis 150 Thaler, wovon manche jährlich 60 bis 70 Thaler ersparten und sich dadurch die Mittel für ihre häusliche Einrichtung bei ihrer spätern Niederlassung sicherten. Freiherr v. Malzan auf Klein-Ludow, Klosterhauptmann zu Dobbertin, der Referent des Comité, erwiederte: es komme nicht darauf an, daß viel Geld verdient, sondern daß Zucht und Sitte gefördert werde, und das geschehe mehr, wenn man die Arbeiter zum Dienen zwingt, als wenn man ihnen die freie Verwerthung ihrer Arbeitskraft gestatte. Herr v. Dergen auf Brunn forderte die Versammlung auf, doch auch einmal für das Interesse der Arbeitgeber zu sorgen, nachdem man bisher immer nur das Interesse der Arbeiter und Dienenden ins Auge gefaßt habe. Einige Bürgermeister gestatteten sich einen Tadel der eigennützigen Motive, aus welchen die Anträge hervorgegangen seien. Von der Gegenpartei ward noch das Argument ins Feld geführt, daß die jungen Leute, wenn sie bei der Arbeit außerhalb des Gutes Schaden nähmen, als Krüppel oder Kranke dem Gutsherrn zur Last fielen, und daß diesem deswegen das Recht zustehen müsse, sich ihrer Dienste bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu versichern und sie an der Auffuchung auswärtiger Arbeit zu hindern. Andere riefen, der Staatsregierung die Initiative in dieser Frage zu überlassen und die Verhandlung einstweilen nicht weiter fortzusetzen. Diese Ansicht drang schließlich durch; doch werden voraussichtlich, da der Diensthötenmangel sich immer fühlbarer machen wird, die damit vorläufig zur Ruhe gebrachten Anträge auf jedem Landtage wiederkehren.

Ein Gegenstand verwandter Art, welcher den Landtag beschäftigte, war

ihm durch die beiden mecklenburgischen Staatsregierungen vorgelegt worden. Es handelte sich dabei um Feststellung der Competenz der ritterschaftlichen Patrimonialgerichte gegenüber der gutsobrigkeitlichen Polizeigewalt in Fällen von Dienstvergehen der Gutsleute. Ein Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern, welcher die Beseitigung der hierüber auch bei den Landesgerichten obwaltende Verschiedenheit der Ansicht bezweckte, hatte bereits dem Landtage von 1862 vorgelegen, war aber von diesem abgelehnt worden und erschien nun von Neuem in unveränderter Gestalt auf dem Landtage von 1863. Die wesentlichen Bestimmungen desselben waren: die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern — und zwar nicht bloß der Dienstboten allein, sondern auch der auf dem Gute wohnenden, verheiratheten Tagelöhner und ihrer Familienmitglieder, so wie der daselbst in Tagelohn oder Accord arbeitenden auswärtigen Arbeiter — auch der eigenmächtigen Entweichung aus dem Dienste ist eine polizeiliche, soweit es sich dabei nicht um eigentliche Verbrechen oder um solche Fälle handelt, die zur Ausmacheung im Wege des Civilprocesses geeignet sind. Auf Antrag des Gutsherrn kann jedoch auch eine nichteriminelle gerichtliche Untersuchung und Bestrafung solcher Dienstvergehen eintreten. Beleidigungen gegen den Gutsherrn oder ein Mitglied seiner Familie sind immer gerichtlich zu bestrafen. Es steht zum Ermessen der Gutsobrigkeit, entweder der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der bezeichneten Dienstvergehen sich selbst zu unterziehen oder dieselben auf Grund einer contractlichen Uebertragung der gutschpolizeilichen Strafgewalt auf das Patrimonialgericht oder den Justitiar diesen zuzuweisen. Gegen die polizeilichen Decrete findet ein Recurs an das Ministerium des Innern statt.

Die Majorität des mit der Prüfung dieses Gesetzentwurfes beauftragten Comité, bestehend aus sämtlichen ritterschaftlichen Mitgliedern desselben und zwei Bürgermeistern, Hofrath Wulffleff aus Sternberg und Berlin aus Friedland, war vollkommen mit der proponirten Gesetzgebung einverstanden, und hielt es nur für erforderlich, das Gesetz noch mit einigen Bestimmungen über die Art und das Maß der zu erkennenden polizeilichen Strafen auszustatten. Nach dem Antrage des Comité sollte dem Gutsherrn als dem Träger der Polizeigewalt das Recht beigelegt werden, in Fällen, wo Vorstellungen, Ermahnungen und Verweise nichts ausrichten, auf Geldbußen bis zu fünf Thlr., auf Gefängniß bis zu einer Woche und auf körperliche Züchtigung bis zu fünfzehn Schlägen zu erkennen.

Der Gutsherr würde also durch das Gesetz ermächtigt werden sollen, unter Zuziehung eines Actuars, wozu er seinen Inspector oder Schulmeister oder irgend eine andere in seinen Diensten stehende und von ihm abhängige Person wählen kann, wegen jeder Handlung, die auf ihn den Eindruck eines Dienst-

vergehen macht, über die Leute auf seinem Gut zu Gericht zu sitzen, und seinen Knechten und Mägden, seinen verheiratheten Gutstagelöhnern und deren Frauen und Kindern, auch den bei ihm arbeitenden Fremden nach der Reihe fünfzehn Hiebe zuzudictiren und, sofern er daran Vergnügen finden sollte, die Execution sofort mit eigener Hand zu vollziehen. Dabei würde es keinen Unterschied machen, ob durch das sogenannte Dienstvergehen sein eigenes materielles Interesse berührt wird oder nicht; nur Beleidigungen gegen seine Person oder gegen Mitglieder seiner Familie würden seiner polizeirichterlichen Strafgewalt entzogen bleiben. Man braucht sich nur die Leidenschaftlichkeit, Rohheit und Bornirtheit zu vergegenwärtigen, welche in einzelnen von diesen Gutsbesitzern sich personificirt, um die ganze Größe der Gefahr zu ermessen, mit welcher dieser Gesetzesentwurf die arbeitende Classe in den Rittergütern bedroht, eine Gefahr freilich, welche nicht minder ernst an diejenigen, die solchen Samen aussäen und die daraus emporkeimende Erbitterung zu verantworten haben, und an das gesammte Staatswesen herantritt.

Die vier andern landschaftlichen Mitglieder des Comité trugen doch Bedenken, einem Gesetze der vorliegenden Art ihre unbedingte Zustimmung zu schenken. Drei von ihnen, die Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz, Hermes aus Röbel und Ahlers aus Neubrandenburg, machten auf den Mangel einer Bestimmung des Begriffes „Dienstvergehen“ in dem Gesetzesentwurf aufmerksam und beantragten dessen Ablehnung bis nach Ergänzung dieser Lücke; eventuell aber verlangten sie eine Modification, durch welche die Competenz des Gutsherrn in den Fällen des eigenen Interesses an der Sache ausgeschlossen würde. Auch das vierte Mitglied der Minorität, Syndicus Meyer aus Rostock, verlangte, wenn die Gutsherren nicht die eigene Ausübung der gutsobrigkeitlichen Rechte in Fällen von Dienstvergehen ganz allgemein aufgeben wollten, daß ihrer Competenz wenigstens solche Dienstvergehen entzogen würden, welche ihr eigenes Interesse und das ihrer Familienmitglieder berühren.

Bei der Verhandlung trat wiederum August Pogge auf Poelitz, der einzige in der ganzen Ritterschaft, mit einer warmen Vertheidigung der Arbeiterclasse gegen das ihre Freiheit bedrohende Gesetz hervor. Der Besitz eines Gutes hänge nur von hinlänglichen Geldmitteln, nicht von juristischer Bildung und richterlicher Befähigung ab, und es habe daher keinen Sinn, dem Gutsbesitzer eine richterliche Stellung einzuräumen. In Preußen hätten zwar die Gutsherren auch eine Polizeigewalt, aber dieselbe sei dort scharf begrenzt und werde genau controlirt, durch den Landrath, durch die Regierungen, durch den Staatsanwalt. Die Gutseinwohner lebten dort in größerer Unabhängigkeit und könnten sich durch die bestehende Freizügigkeit und durch den leichteren Erwerb von Grundbesitz einem vermeintlichen Drucke unschwer entziehen. In Mecklenburg aber sollte jetzt zu der ohnehin großen Abhängigkeit, in welcher bei der mangelnden

Gelegenheit zur Erwerbung von Grundbesitz und bei der fehlenden Freizügigkeit die niedere Volksklasse in den Rittergütern stehe, noch die Ausübung einer ganz unbegrenzten Polizeigewalt Seitens des Gutsbesizers hinzutreten. Und diese Gewalt solle Personen übertragen werden, die auf ihr Amt nicht beeidigt und keiner Controle unterworfen sind, die keine Oberbehörde haben als ein fernwohnendes Ministerium, welches nur im Falle des Recurses von einem polizeilichen Straferkenntniß Kunde erhalte. Ja nach dem Vorschlage des Comité solle deren Befugniß sich sogar auf Beurtheilungen bis zu fünf Tblr. Geldstrafe, achttägigem Gefängniß und selbst körperlicher Züchtigung erstrecken. Die Regierung wolle die „Autorität des Gutsherrn“ dadurch stärken, die „so wichtige Subordination der Gutsleute unter die Gutsobrigkeit“ vermehren. Die Gutsbesizer bedürften aber einer so traurigen Hilfe nicht. Sie hätten in dem Princip der Accordarbeit, in der Austheilung von Belohnungen und Wohlthaten, in dem Recht der Kündigung und Dienstentlassung und in der Klage vor Gericht genug Mittel in den Händen, um ihre Leute zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Es sei auch nicht anzunehmen, daß die Arbeiter der ihnen in dem Gesetzentwurf zgedachten Behandlung sich willig unterwerfen würden. Aus allen diesen Gründen könne er nur für eine Verwerfung der Vorlage stimmen.

Die übrigen anwesenden Ritter aber waren ganz entgegengesetzter Ansicht und konnten nicht genug des Lobes für die Bestimmungen des Gesetzentwurfs finden. Kammerherr v. Dergen auf Kotelow meinte: es handle sich hier darum, Ordnung und Zucht unter den ritterschaftlichen Hintersassen zu erhalten. Die Besorgniß, daß das Privatinteresse der Gutsheerrschaft sich bei der Handhabung des Gesetzes geltend machen werde, sei ganz unbegründet. Ein anderer Ritter, Herr v. Ruffbaum auf Ziesendorf, bestätigte dies mit der Versicherung wenn er eine polizeiliche Handlung vornehmen würde, die sein eigenes Interesse berühre, dann würde er erst recht „difficil“ darin verfahren. Er wünschte aber noch eine Erweiterung der Competenz des Gutsherrn auf die Fälle civilrechtlicher Natur, wo es sich um die contractlichen Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber handle, da die Gutsherren sonst zu sehr beschränkt sein würden. Ihm sei es noch während der letzten Ernte begegnet, daß sämmtliche fremde Arbeiter plötzlich die Arbeit verlassen hätten. Wenn der Gutsherr nicht befugt sein solle, in solchen Fällen selbst als Polizeirichter zu fungiren, dann könne ihm das ganze Gesetz nichts helfen, und er selbst werde dann gegen dasselbe stimmen. Noch fanden sich mehrere Mitglieder der Ritterschaft, welche die dem Gutsherrn ertheilte Befugniß zur Verhängung körperlicher Züchtigung lobend hervorhoben. Das, meinten sie, wirke mehr, als wenn die Leute von Gerichtswegen eingesperrt würde.

Da jedoch die zum großen Theile als Patrimonialrichter fungirenden Bürger-  
Grenzboten I. 1864.

meister gegen den Gesekentwurf manche Bedenken hatten, so entschied man sich für eine gefonderte Beschlußfassung beider Stände. Die Ritterschaft erteilte darauf, mit 30 gegen 6 Stimmen, dem Antrage der Mehrheit des Comité ihre Zustimmung, indem sie daran nur noch die Bedingung knüpfte, daß der Verurtheilte über den ihm zuständigen Recurs an das Ministerium des Innern von dem Polizeirichter nach Verkündigung des Urtheils belehrt und daß das Ministerium des Innern ermächtigt werde, je nach seinem Ermessen die Sache zur gerichtlichen Verhandlung zu verweisen. Die Landschaft dagegen lehnte den Gesekentwurf ab, theils weil ein Bedürfniß dazu nicht vorliege, besonders aber deshalb, weil darin der Grundsatz ausgesprochen sei, daß der Gutsherr auch in Fällen, wo sein eigenes Interesse in Betracht komme, die Sache selbst untersuchen und entscheiden könne.

Es bedarf jetzt nur noch einer Umstimmung der Landschaft auf einem folgenden Landtage, welche bei der vielfach abhängigen Stellung der Bürgermeister gar nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, und die Prügelei der Tagelöhner und ihrer Weiber durch die ritterlichen kleinen Herrn des Landes nimmt unter der Guttheißung und dem Schutze des Gesetzes ihren Anfang.

Entrüstet erklärte Herr Pogge nach Vorlesung des Beschlusses der Ritterschaft: hoffentlich werde man im Lande aus dieser Verhandlung den Schluß ziehen, daß Mecklenburg sein Staatsgrundgesetz von 1849 und seine Abgeordneten von damals her wiederhaben müsse, worauf ihm höhnisches Gelächter aus dem Schoße der Versammlung antwortete.

Die Unterdrückungs- und Beraubungsgelüste, wie sie sich in den hier vorgeschriebenen Projecten der Factoren der Gesetzgebung ankündigen, werden nur dazu dienen, die ohnehin schon so dünn und fort und fort durch Auswanderung sich lichtende Bevölkerung des von der Natur mit so großer Fruchtbarkeit ausgestatteten Landes noch weiter zu verscheuchen. Wie es schon jetzt mit der Auswanderung in Mecklenburg steht und welche Dimensionen sie angenommen hat, davon hat kürzlich ein Geistlicher der Landeskirche, Pastor Schliemann zu Gorschendorf, in einer mecklenburgischen Zeitschrift ein aus den Kreisen seiner nächsten Umgebung und aus seiner eigenen Erfahrung geschöpftes, lehrreiches Miniaturbild geliefert. Seine kleine Gemeinde umfaßt nur 393 Seelen. Von diesen sind während eines zwölfjährigen Zeitraumes, von 1851 bis 1862, nicht weniger als 165 Personen fast sämmtlich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert, und es ist vorläufig noch gar kein Ende dieses starken Zuges zur Auswanderung in der Gemeinde abzusehen. Zu Michaelis 1863 hatten schon wieder drei Tagelöhnerfamilien mit zusammen 15 Personen zum Zwecke der Auswanderung gekündigt. Von den zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften zeichnete sich durch ein besonders starkes Auswanderercontingent das im Besiß des Herzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz befindliche ritter-

schaftliche Gut Rehrow aus. Von 143 Seelen, welche dieses Gut zählte, zogen in den genannten zwölf Jahren 83 über das Meer und im Jahre 1863 folgten noch andere 15 nach.

Daß bei einer ständischen Körperschaft, deren Mitglieder so tief in den Eigennuz versunken sind und in dem blinden Dienste der materiellen Interessen kaum noch eine Spur menschlichen Gefühls erkennen lassen, von Regungen der Vaterlandsliebe nicht die Rede sein kann, wird nicht erst gesagt zu werden brauchen. Auf einen Antrag, den Gottfried Mussehl, ein patriotischer Bürger in der Stadt Kröpelin, an die Landtagsversammlung in Sachen Schleswig-Holsteins richtete, faßte die Ritter- und Landschaft am 15. December einstimmig den Beschluß, daß sie sich nicht berufen finde, in Fragen auswärtiger Politik mit einer Aeußerung hervorzugehen, und daß dem Antragsteller seine Eingabe durch den Landessecretär zurückerzugeben sei. Also die Sache des deutschen Vaterlandes gehört für die mecklenburgischen Stände zu den Fragen auswärtiger Politik und nicht einmal bei ihren Acten glauben sie eine Petition dulden zu können, welche eine Kundgebung über eine deutsche Frage ihnen zumuthet. Es würde wohl kaum eine feindliche Invasion genügen, um ihnen klar zu machen, daß deutsche Fragen für die mecklenburgischen Stände auch noch etwas Anderes sein sollten als Fragen auswärtiger Politik. Und solche Stände soll die mecklenburgische Bevölkerung wirklich für ihre lebendige Vertretung halten und nicht für die Schatten einer grauen Vorzeit!

## Ein Ausflug auf den Kriegsschauplatz in Schleswig-Holstein.

2. Der Uebergang der Preußen über die Schlei. — Das befreite Schleswig. — Das Dannenwerk. — Ein Lazareth. — Das Schlachtfeld von Devesee. — Ein Tag in Flensburg.

Bevor ich die weiteren Aufzeichnungen über meine eignen Beobachtungen und Erlebnisse während der ersten Kriegswoche folgen lasse, möge die Mittheilung eines tieler Bekannten über den Uebergang der Preußen über die Schlei, die von den bisher erschienenen Berichten nicht unwesentlich abweicht, eine Stelle finden, wäre es auch nur, damit der Vorwurf eines nicht recht praktischen Verfahrens bei diesem Unternehmen von besser unterrichteter Seite widerlegt werde. Mein Berichterstatter erzählt: